

Gebührentarif für die Berufsbildung

vom 9. März 2010 (Stand 1. August 2015)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 36 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007¹

als Gebührentarif:²

Art. 1 Gebührenansätze

¹ Es werden die im Anhang zu diesem Erlass festgelegten Gebührenansätze angewendet.

Art. 2 Tatsächliche Kosten

¹ Den Teilnehmenden werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a)* ergänzend zu den Gebühren nach den Nrn. 1 bis 19, 21 und 22 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für:
1. Lehrmittel;
 2. Exkursionen;
 3. externe Prüfungen, wie Sprachdiplome;
 4. Sonderveranstaltungen;
- b) ergänzend zu den Gebühren nach Nr. 20 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für Informationsmaterial.

Art. 3 Gebührenerlass

¹ Das Amt für Berufsbildung kann in Härtefällen und auf Gesuch hin Gebühren nach diesem Erlass ganz oder teilweise erlassen.

1 sGS 231.1.

2 In Vollzug ab 1. August 2010.

231.12

Art. 4 Schlussbestimmungen
a) Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gebührentarif für die Berufsbildung vom 18. Dezember 2007³ wird aufgehoben.

Art. 5 b) Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2010 angewendet.

³ nGS 43-8.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45-43	09.03.2010	01.08.2010
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Anhang 1	aufgehoben	2015-010	14.10.2014	01.01.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2015
Anhang -	eingefügt	2015-010	14.10.2014	01.01.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-060	17.03.2015	01.08.2015

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.03.2010	01.08.2010	Erlass	Grunderlass	45-43
14.10.2014	01.08.2014	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010
14.10.2014	01.08.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang 1	aufgehoben	2015-010
14.10.2014	01.08.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang -	eingefügt	2015-010
17.03.2015	01.08.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-060

231.12

Anhang

1. Berufliche Grundbildung¹

Brückenangebote

Nr.		Fr.
1	Als Gebühr für das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr bezahlen Lernende	
1.1 ²	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	3 450.–
1.2 ²	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	16 100.–
2	Als Gebühr für den gestalterischen Vorkurs bezahlen Kurs- teilnehmende	
2.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	4 200.–
2.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 500.–
3 ³		
4 ³		
5 ³		
6 ³		
7 ³		
8 ³		

Lehrwerkstätten

Nr.		Fr.
9	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Gestalterinnen/ Gestalter ⁴ des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungs- zentrums St.Gallen bezahlen Lernende je Lehrjahr	
9.1	bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	2 700.–
9.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	21 000.–
10	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Bekleidungsgestal- terinnen und -gestalter des Gewerblichen Berufs- und Wei- terbildungszentrums St.Gallen bezahlen Lernende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrjahr	30 000.–

Bildung in beruflicher Praxis

11	Als Gebühr für eine Zwischenprüfung bezahlt, wer deren Durchführung verlangt hat	50.– bis 400.–
----	---	----------------

1 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

2 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010, und III. Nachtrag vom 17. März 2015, nGS 2015-060; in Vollzug ab 1. August 2015.

3 Ganzer Abschnitt aufgehoben durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

4 Neue Berufsbezeichnung ab Lehrbeginn 2010/2011: Grafiker / Grafikerin.

Berufsfachschulen

12	Als einmalige Einschreibgebühr für den Berufsmaturitätsunterricht bezahlen Kandidatinnen und Kandidaten	200.–
13	Als Gebühr für den Berufsmaturitätsunterricht für gelernte Berufsleute bezahlen Teilnehmende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrgang	16 100.–

Qualifikationsverfahren

14	Als Gebühr für die Raum- und Materialkosten der Abschlussprüfung bezahlen	
14.1	der Lehrbetrieb je Lernende und Lernenden	15.– bis 1 500.–
14.2	Teilnehmende ohne Lehrvertrag	15.– bis 1 500.–
15	Als Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung bezahlen Teilnehmende	
15.1	bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Abschlussprüfung	50.– bis 500.–
15.2	bei Wiederholung der Abschlussprüfung	50.– bis 500.–
16 ¹	Teilnehmende an anderen Qualifikationsverfahren bezahlen 10 Prozent der Kosten, jedoch wenigstens oder höchstens	100.– bis 1 000.–

Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung

17	Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung bezahlen für die Aufsichts- und Revisionstätigkeit je Lernende bzw. Lernenden und je Jahr	40.–
----	---	------

Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner²

17 ^{bis}	Als Gebühr für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bezahlen Teilnehmende	
17 ^{bis.1}	mit Wohnsitz oder Anstellung in einem Lehrbetrieb im Kanton St.Gallen	450.–
17 ^{bis.2}	ohne Wohnsitz oder Anstellung im Kanton St.Gallen.	650.–

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.
 2 Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

231.12

2. Höhere Berufsbildung

Nr.		Fr.
18	Studierende in der Höheren Berufsbildung bezahlen je Lektion	
18.1	in der Höheren Fachschule	2.– bis 20.–
18.2	in einem Vorbereitungskurs auf eine Höhere Fachprüfung	5.– bis 50.–
18.3	in einem Vorbereitungskurs auf eine Berufsprüfung	5.– bis 50.–
19 ¹	Studierende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 18 dieses Erlasses den geltenden Tarif je Jahreswochenlektion	
19.1 ²	an höheren Fachschulen nach der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ³ , wenn nicht der entsprechende Wohnsitzkanton diesen Beitrag übernimmt	
19.2 ²	an einen Vorbereitungskurs auf eine Höhere Fachprüfung oder eine Berufsprüfung nach der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ⁴ , wenn die Zahlungsbereitschaft für den entsprechenden Bildungsgang vom Wohnsitzkanton nicht erklärt wurde	

3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung⁵

Nr.		Fr.
20	In kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bezahlen	
20.1	Ratsuchende ab dem 25. Altersjahr und mit anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II sowie mit ständigem Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit	65.–
20.2	Ratsuchende ohne ständigen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit	130.–
20.3	Teilnehmende an Laufbahn- und Standortseminaren je Beratungsstunde.	50.– bis 500.–

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2015.
2 Eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2015.
3 sGS 231.811.
4 sGS 211.82.
5 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

4. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene¹

Nr.		Fr.
21	Als Gebühr für den Vollzeitlehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende	
21.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	6 500.–
21.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	13 800.–
22	Als Gebühr für den berufsbegleitenden Lehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende	
22.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	9 750.–
22.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Semester	4 500.–

¹ Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2014.